



---

## Ausarbeitung

---

**Rechtsschutz gegen einen Kommissionsbeschluss im EU-Beihilferecht**  
Zur Klageberechtigung potentieller Kläger im Hinblick auf den Beschluss der Kommission in Sachen AKW Hinkley Point C

### **Rechtsschutz gegen einen Kommissionsbeschluss im EU-Beihilferecht**

Zur Klageberechtigung potentieller Kläger im Hinblick auf den Beschluss der Kommission in Sachen AKW Hinkley Point

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 196/14  
Abschluss der Arbeit: 12.11.2014  
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Überblick über das EU-Beihilferecht in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Rechtsschutz in Beihilfeverfahren und Klageberechtigung potentieller Kläger</b>	<b>6</b>
3.1.	Direkter Rechtsschutz über die Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV	6
3.2.	Klageberechtigung natürlicher und juristischer Personen nach Art. 263 Abs. 4 AEUV	7
3.2.1.	Unmittelbare Betroffenheit	8
3.2.2.	Individuelle Betroffenheit	9
3.3.	Klageberechtigung der vom Auftraggeber benannten potentiellen Kläger	10
3.3.1.	Bundesregierung	10
3.3.2.	Bundesländer	10
3.3.3.	Bundestagsfraktionen	11
3.3.4.	Unternehmen	12
3.3.5.	Privatpersonen	14
3.3.6.	Nichtregierungsorganisationen (NGOs)	15
<b>4.</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>16</b>

---

## 1. Einleitung

Am 8. Oktober 2014 hat die EU-Kommission beschlossen, die geänderten britischen Beihilfemaßnahmen für die Errichtung des neuen Kernkraftwerks Hinkley Point C als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen (vgl. Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV).<sup>1</sup> Eine öffentlich zugängliche Version des Beschlusses lag zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch nicht vor.<sup>2</sup>

Der Fachbereich wird in diesem Zusammenhang um Auskunft ersucht, wer gegen diesen Kommissionsbeschluss klageberechtigt ist. Insbesondere sei von Interesse, ob die Bundesregierung, Bundesländer, NGOs (die eine Stellungnahme vor dem Beschluss eingereicht haben und diejenigen, die dies nicht getan haben) sowie Unternehmen, Bundestagsfraktionen und Privatpersonen hiergegen klagen können.

Zur Beantwortung dieser Frage werden zunächst das EU-Beihilferecht in materieller Hinsicht sowie seine verfahrensrechtliche Einbettung kurz dargestellt (siehe unter 2.). Hierauf aufbauend wird sodann der hier relevante, direkt vor Unionsgerichten gewährte Rechtsschutz in Beihilfverfahren skizziert und die Klageberechtigung der angeführten potentiellen Kläger erörtert (siehe unter 3.).

## 2. Überblick über das EU-Beihilferecht in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht

Den **materiellen Kern des EU-Beihilferechts** bildet das **an die Mitgliedstaaten gerichtete**, grundsätzliche **Verbot staatlicher Beihilfen**. Nach **Art. 107 Abs. 1 AEUV** sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Dieses **Verbot** gilt allerdings **nicht absolut**, sondern nur insoweit, als in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist. Zu diesen „anderen Bestimmungen“ zählen vor allem die **Art. 107 Abs. 2 und**

---

<sup>1</sup> Vgl. die Pressemitteilung der Kommission vom 08.10.2014, online abrufbar unter [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-14-1093\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-14-1093_de.htm) (letztmaliger Abruf am 12.11.2014). Dort finden sich auch Auskünfte zum tatsächlichen Hintergrund des Falles.

<sup>2</sup> Siehe die Verfahrensauskünfte der in der einschlägigen Sache Nr. SA.34947 zuständigen Generaldirektion Wettbewerb der Kommission unter [http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_34947](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_34947) (letztmaliger Abruf am 12.11.2014). Veröffentlicht werden die Kommissionsbeschlüsse für gewöhnlich erst, wenn der betreffende Mitgliedstaat und die Kommission darüber Einigkeit erzielt haben, welche im Originalbeschluss enthaltenen Informationen als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht der Veröffentlichung unterliegen. Vgl. dazu *Nowak/Slusarek*, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, Art. 26 Verordnung (EG) Nr. 659/1999, Rn. 790 ff.

**Abs. 3 AEUV.**<sup>3</sup> Danach sind Beihilfen unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Binnenmarkt vereinbar anzusehen (**Legalausnahmen nach Abs. 2**) oder können als vereinbar angesehen werden (**Ermessensausnahmen nach Abs. 3**).

Der **Vollzug des materiellen EU-Beihilferechts obliegt auf Grundlage von Art. 108 AEUV sowie** seiner sekundärrechtlichen Konkretisierung in Gestalt der **Beihilfieverfahrensordnung**<sup>4</sup> (im Folgenden: **VerfO**) im Wesentlichen der **Kommission**.<sup>5</sup> Die Mitgliedstaaten haben gegenüber dieser entsprechende Maßnahmen anzuzeigen („Notifizierung von Beihilfen“, vgl. Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV). Die Kommission prüft sodann, ob eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegt und ob sie ggf. nach Art. 107 Abs. 2 oder Abs. 3 AEUV gerechtfertigt werden kann.

In **verfahrensrechtlicher Hinsicht** unterteilt sich die Kommissionsuntersuchung in eine **vorläufige Prüfung auf der ersten Stufe** und in ein **formelles Prüfverfahren**, welches **als zweite Stufe** dann eingeleitet wird, wenn die Kommission ernste Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Binnenmarkt hat.<sup>6</sup>

Der **Beschluss zur Einleitung des formellen Prüfverfahrens** enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen, eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der geplanten Maßnahme durch die Kommission und Ausführungen über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 VerfO). Ferner werden der betreffende Mitgliedstaat und andere **Beteiligte aufgefordert**, innerhalb einer Frist von regelmäßig einem Monat **Stellungnahmen abzugeben** (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 2 VerfO, 20 Abs. 1 VerfO).

**Beteiligte** im Sinne der VerfO sind nach der Legaldefinition in Art. 1 Buchst. h VerfO **„Mitgliedstaaten, Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können, insbesondere der Beihilfeempfänger, Wettbewerber und Berufsverbände“**.

Erst wenn die Kommission die Beihilfe auf der ersten oder zweiten Stufe als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen hat (vgl. Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 3 VerfO), darf der Mitgliedstaat

---

<sup>3</sup> Weitere Vorschriften in diesem Zusammenhang sind die hier nicht relevanten Art. 93 AEUV für den Verkehrsbereich und Art. 106 Abs. 2 AEUV für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABLEU 1999 Nr. L 83/1 (online abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1999R0659:20070101:DE:PDF> – letztmaliger Abruf am 12.11.2014).

<sup>5</sup> Zu den wenigen, zum Teil auf Ausnahmesituationen beschränkten Kompetenzen des Rates im EU-Beihilferecht nach Art. 107 Abs. 3 lit. e, Art. 108 Abs. 2 UAbs. 3 sowie Art. 109 AEUV, vgl. allgemein *Frenz*, Handbuch Europarecht - Band 3 Beihilfe- und Vergaberecht, 2007, Rn. 1224 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 4 und 6 der Beihilfieverfahrensordnung (Fn. 62).

das angemeldete Beihilfevorhaben durchführen (sog. **Durchführungsverbot**, vgl. Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV).<sup>7</sup>

Im Fall der **Beihilfe für die Errichtung des Kernkraftwerks Hinkley Point C** hat die **Kommission** ihren **positiven Beschluss zum Abschluss des formellen Prüfverfahrens** nach Art. 7 Abs. 3 VerfO und somit zum Ende der zweiten Verfahrensstufe **erlassen**. Die an den Beschluss der Kommission zur Einleitung dieses förmlichen Prüfverfahrens geknüpfte **Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen** wurde **am 7. März 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht**.<sup>8</sup>

### 3. Rechtsschutz in Beihilfeverfahren und Klageberechtigung potentieller Kläger

#### 3.1. Direkter Rechtsschutz über die Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV

Der direkte Rechtsschutz gegen Kommissionsbeschlüsse im EU-Beihilferecht erfolgt über die **Nichtigkeitsklage nach Art. 263 f. AEUV**. Dieses Klageverfahren eröffnet dem EU-Gerichtshof<sup>9</sup> die Möglichkeit einer Rechtmäßigkeitsprüfung von organerlassenen Sekundärrecht insbesondere am Maßstab des primären Vertragsrechts. Entsprechende Klagen sind nach Art. 263 Abs. 6 AEUV innerhalb von zwei Monaten zu erheben.

Hinsichtlich des **Kreises möglicher Kläger** ist vorliegend zwischen sog. **privilegierten und nicht-privilegierten Klägern zu unterscheiden**.<sup>10</sup>

Zu den ersteren gehören die in Art. 263 Abs. 2 AEUV genannten Institutionen – **Mitgliedstaaten, Parlament, Rat und Kommission** –, die **ohne den Nachweis einer Klageberechtigung stets klagebefugt** sind.

Als **nicht-privilegierte Kläger** werden die in Art. 263 Abs. 4 AEUV angeführten **natürlichen und juristischen Personen** bezeichnet, die immer dann den Nachweis einer Klageberechtigung bedürfen, wenn sie nicht Adressaten der mit der Nichtigkeitsklage angegriffenen Maßnahme sind (vgl. Art. 263 Abs. 4 Var. 1 AEUV). Da **verfahrensabschließende Beschlüsse im Beihilfeverfahren ausschließlich an den Mitgliedstaat** gerichtet sind, der die Beihilfe gewähren möchte oder bereits

<sup>7</sup> Werden Beihilfevorhaben entgegen Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV durch den betreffenden Mitgliedstaat nicht angemeldet (sog. formell rechtswidrige Beihilfen), kann die Kommission diese nach Kenntnisnahme, etwa durch Beschwerden von Konkurrenten der beihilfebegünstigten Unternehmen, zum Gegenstand eines Beihilfeverfahrens machen. Gelangt sie im Ergebnis zu einer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, so wird der betreffende Mitgliedstaat zur Rückforderung der Beihilfe verpflichtet, vgl. Art. 108 Abs. 2 UAbs. 1 AEUV.

<sup>8</sup> ABL.EU 2014 Nr. C 69/60, online abrufbar unter [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0307\(07\)&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0307(07)&from=EN) (letztmaliger Abruf am 12.11.2014).

<sup>9</sup> Erinstanzlich zuständig ist in diesem Fall stets das Gericht (EuG), nicht hingegen der Gerichtshof (EuGH), vgl. Art. 19 Abs. 1 EUV, Art. 256 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 51 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

<sup>10</sup> Vgl. *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 355 ff. Nicht von Bedeutung ist vorliegend die Gruppe der sog. teilprivilegierten Kläger nach Art. 263 Abs. 3 AEUV, zu der der Rechnungshof, die Europäische Zentralbank und der Ausschuss der Regionen gehören, die nur solche Klagen erheben können, die auf die Wahrung ihrer Rechte zielen.

---

gewährt hat (vgl. Art. 25 Abs. 2 VerfO), müssen interessierte natürliche oder juristische Personen für eine zulässige Klage stets **die nach Art. 263 Abs. 4 Var. 2 oder 3 AEUV bestehenden Anforderungen an die Klageberechtigung nachweisen** (dazu sogleich unter 3.2.).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch auf den **indirekten Rechtsschutz im EU-Beihilferecht** verwiesen, der über die nationalen Gerichte und ggf. ein daran anknüpfendes Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV erfolgt. Materieller Ausgangspunkt ist hierbei allerdings das unmittelbar anwendbare Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV. Verstößt der Mitgliedstaat hiergegen, können insbesondere Unternehmen, die mit dem begünstigten Beihilfeempfänger konkurrieren, hiergegen mittels Konkurrentenklage vor nationalen Gerichten vorgehen.<sup>11</sup> Bei Zweifel über die Auslegung der beihilferechtlichen Vorschriften können sich die nationalen Gerichte dann über Art. 267 AEUV an den EuGH wenden.

**Vorliegend** spielt der **indirekte Rechtsschutz keine Rolle**, da offensichtlich kein Verstoß gegen das Durchführungsverbot gegeben ist: das Verfahren wurde durch eine positive Entscheidung abgeschlossen und die betreffende Beihilfe ist – soweit ersichtlich – bis dahin nicht gewährt worden.

### 3.2. Klageberechtigung natürlicher und juristischer Personen nach Art. 263 Abs. 4 AEUV

Der Nachweis einer Klageberechtigung für natürliche und juristische Personen konnte nach alter Rechtslage nur durch **Darlegung einer unmittelbaren und individuellen Betroffenheit (Var. 2)** erbracht werden. Seit Inkrafttreten des Lissabonner Reformvertrags besteht die Möglichkeit, **nur die unmittelbare Betroffenheit nachweisen** zu müssen, **wenn** es sich bei der angegriffenen Organhandlung um einen „**Rechtsakt mit Verordnungscharakter**“ handelt, **der keine Durchführungsmaßnahme nach sich zieht (Var. 3)**.<sup>12</sup>

**Im EU-Beihilferecht** ist (bisher) nur die unmittelbare und individuelle Betroffenheit von praktischer Relevanz für die Klageberechtigung. Die **neue Klagevariante in Art. 263 Abs. 4 Var. 3**

---

<sup>11</sup> Vgl. hierzu allgemein *Bär-Bouyssière*, in: Schwarze, EU-Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 108 AEUV, Rn. 37; *Werner*, in: *Montag/Säcker*, Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht (MüKo Wettbewerbsrecht), Band 3, 2011, Art. 108 AEUV, Rn. 142 ff.

<sup>12</sup> Siehe zur umstrittenen Auslegung dieses Merkmals *Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der Europäischen Union, Art. 263 AEUV, Rn. 80 ff.

---

**AEUV spielt dagegen bisher keine bedeutende Rolle.**<sup>13</sup> Bei (konkret-individuellen) Einzelbeihilfen<sup>14</sup>, wie sie hier hinsichtlich der britischen Beihilfemaßnahmen für die Errichtung des neuen AKW Hinkley Point C vorliegen, dürfte dieser Umstand darin begründet sein, dass darauf bezogenen Kommissionsbeschlüssen zum einen der abstrakt-generelle „Verordnungscharakter“ fehlt<sup>15</sup> und sie zum anderen einer nationalen Durchführung in Form der Beihilfegewährung bedürfen, um die Belastung wirksam werden zu lassen. Die weiteren Ausführungen beschränken sich daher auf Art. 263 Abs. 4 Var. 2 AEUV.

### 3.2.1. Unmittelbare Betroffenheit

Ein **Kläger** ist **von einer Organhandlung** grundsätzlich **unmittelbar betroffen, wenn diese selbst und nicht erst eine in ihrer Folge hinzutretende Durchführungsmaßnahme in seinen Interessenskreis eingreift**.<sup>16</sup> Dies ist immer dann der Fall, wenn die angegriffene Unionshandlung die Regelung, die den Kläger endgültig und erschöpfend belastet, bereits selbst enthält.<sup>17</sup> Daran fehlt es im EU-Beihilferecht bei einem genehmigenden Kommissionsbeschluss stets, da der Mitgliedstaat die der Kommission gemeldete Beihilfe immer erst noch gewähren muss und erst darin die endgültige Belastung zu sehen ist.

Eine **Ausnahme** von dieser Anforderung besteht allerdings, wenn es zwar eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf, dieser jedoch zwingend ergehen muss oder sich zumindest mit großer Wahrscheinlichkeit voraussehen lässt, dass und in welcher Weise der spätere Ausführungsakt in den Interessenskreis des Klägers eingreifen wird.<sup>18</sup>

---

<sup>13</sup> So *N. Niejahr*, in: *Montag/Säcker*, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 85, ohne weitere Begründung. Vgl. aber EuGH, Rs. C-274/12 P (*Telefónica SA/Kommission*), Urt. v. 19.12.2013, noch nicht in amtl. Slg. veröffentlicht, Rn. 27 ff. In dieser Rechtsmittelentscheidung hat der EuGH die grundsätzliche Anwendung der neuen Variante im Beihilferecht bestätigt, in der Sache aber abgelehnt. Grund hierfür war unter anderem, dass der angegriffene, die Vereinbarkeit ablehnende Beschluss der Kommission der Umsetzung durch nationale Maßnahmen bedurfte (Ablehnung eines Antrags auf Gewährung der Beihilfe), vgl. Rn. 35 ff. des Urteils. Im Übrigen lag dem Urteil eine Beihilferegelung zugrunde, siehe dazu die nachfolgende Fußnote.

<sup>14</sup> Die VerfO unterscheidet zwischen Beihilferegelungen und Einzelbeihilfen, vgl. Art. 1 Buchst. d) und e). Erstere sind insbesondere Regelungen, in denen die beihilfebegünstigten Unternehmen in einer allgemeinen und abstrakten Weise umschrieben und auf deren Grundlage dann Einzelbeihilfen gewährt werden. Letztere sind solche, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden oder einzelne anmeldungspflichtige Einzelmaßnahmen aufgrund einer Beihilferegelung. Vor dem Hintergrund dieser Definitionen ist davon auszugehen, dass die britische Maßnahme, auch wenn sie zwei unterschiedliche beihilferelevanten Begünstigungen enthält (Differenzvertrag und Bürgschaft, vgl. Pressemitteilung unter Fn. 1), eine Einzelbeihilfe darstellt.

<sup>15</sup> Vgl. zu diesem Bestandteil des Art. 263 Abs. 4 Var. 3 AEUV *Dörr*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Recht der Europäischen Union, Art. 263 AEUV, Rn. 83, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

<sup>16</sup> Siehe etwa *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 453, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

<sup>17</sup> *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 453.

<sup>18</sup> *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 455, vgl. EuGH, Rs. 11/82 (*Piraiki-Patraiki/Kommission*), Slg. 1985, 207, Rn. 7 ff.



---

Das wird **im Beihilferecht** angenommen, wenn die „*Möglichkeit, dass die nationalen Behörden die mit der streitigen Entscheidung der Kommission genehmigten Beihilfen versagen, nur rein theoretisch besteht, weil die Absicht der genannten Behörden, im Sinne der Entscheidung tätig zu werden, keinem Zweifel unterliegt*“.<sup>19</sup> Insbesondere bei angemeldeten Einzelbeihilfen wird die Absicht des Mitgliedstaates, diese anschließend auch zu gewähren, in der Regel zweifelsfrei feststehen.

Hiervon soll mangels gegenteiliger Angaben auch **für die Beihilfemaßnahmen zur Errichtung des AKW Hinkley Point C ausgegangen werden**, so dass die **unmittelbare Betroffenheit** der unter 3.3. aufgeführten Kläger im Folgenden **als gegeben unterstellt wird**.

### 3.2.2. Individuelle Betroffenheit

Eine für Individualkläger nur schwer zu überwindende Hürde bei der Klageberechtigung nach Art. 263 Abs. 4 Var. 2 AEUV stellt die individuelle Betroffenheit dar. In der Rechtsprechung wird dieses **Merkmal restriktiv ausgelegt**.<sup>20</sup> Ausgangspunkt ist die sog. **Plaumann-Formel**, wonach der Kläger nur dann geltend machen kann, individuell betroffen zu sein, „*wenn die streitige Vorschrift ihn wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert, wie den Adressaten einer Entscheidung*“.<sup>21</sup> Der Kläger muss somit stets nachweisen, dass er sich hinsichtlich der Beeinträchtigung durch die angegriffene Organhandlung in einer **adressatengleichen Stellung** befindet.<sup>22</sup> Es genügt nicht, durch die angegriffene Maßnahme nur in allgemeiner Weise betroffen zu sein wie alle anderen, die ebenfalls nicht Adressaten sind.<sup>23</sup>

In der **Rechtsprechung zum Beihilferecht** hat die **Plaumann-Formel** zur individuellen Betroffenheit eine **bereichsspezifische Ausgestaltung erfahren**, die nachfolgend anhand der einzelnen Kläger dargestellt wird.<sup>24</sup>

---

<sup>19</sup> EuG, Rs. T-289/03 (BUPA/Kommission), Slg. 2008, II-81, Rn. 81 ff.

<sup>20</sup> Siehe hierzu allgemein *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 464 ff.; *Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der Europäischen Union, Art. 263 AEUV, Rn. 68 ff., 79.

<sup>21</sup> EuGH, Rs. 25/62 (Plaumann/Kommission); Slg. 1963, S. 211 (238) und seit dem ständige Rechtsprechung, vgl. jüngst etwa EuGH, Rs. C- 274/12 P (Telefonica SA/Kommission), Urt. v. 19.12.2013, noch nicht in amtl. Slg. veröffentlicht, Rn. 46.

<sup>22</sup> *Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der Europäischen Union, Art. 263 AEUV, Rn. 68.

<sup>23</sup> Vgl. *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 472 ff., allerdings bezogen auf abstrakt-generelle Organhandlungen, die die Rechtsunterworfenen in der Regel nur in abstrakter („allgemeiner“) Weise berühren und daher nicht individuell betreffen, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände hinzutreten.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu allgemein *N. Niejahr*, in: *Montag/Säcker*, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 89 ff.; *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 478 ff.;

### 3.3. Klageberechtigung der vom Auftraggeber benannten potentiellen Kläger

Im Lichte der Ausführungen zu den beiden vorangehenden Abschnitten unter 3.1. und 3.2. stellt sich die Klageberechtigung der vom Auftraggeber benannten potentiellen Kläger wie folgt dar:

#### 3.3.1. Bundesregierung

Die **Bundesregierung kann im Namen Deutschlands als Mitgliedstaat Nichtigkeitsklage gegen den Kommissionsbeschluss** nach Art. 263 Abs. 2 AEUV **erheben**.<sup>25</sup> Mitgliedstaaten bedürfen als privilegierte Kläger keines besonderen Nachweises der Klageberechtigung, sondern können innerhalb der zweimonatigen Klagefrist nach Art. 263 Abs. 6 AEUV uneingeschränkt gegen jede rechtswirksame Organhandlung vorgehen.

#### 3.3.2. Bundesländer

Der Begriff „Mitgliedstaat“ im Sinne des Art. 263 Abs. 2 AEUV umfasst nach ständiger Rechtsprechung nur den Gesamtverband, nicht aber seine Untergliederungen, Teil- oder autonome Regionen und deren Regierungsbehörden.<sup>26</sup> Deutsche **Bundesländer** können danach **nur unter den Voraussetzungen des Art. 263 Abs. 4 AEUV als juristische Personen Klage** erheben und müssen – mangels Adressatenstellung – insbesondere eine **individuelle Betroffenheit nachweisen**.<sup>27</sup>

Diese ist vorliegend jedoch fraglich. Blickt man zunächst auf die **Legaldefinition der Beteiligten** in Art. 1 Buchst. h) der VerfO, so werden **Untergliederungen von Mitgliedstaaten** dort **nicht aufgeführt**.<sup>28</sup> Gleichwohl wurden in der Rechtsprechung Fälle entschieden, in denen die individuelle Betroffenheit von Bundesländern anerkannt wurde. Allerdings handelte es sich um Konstellationen, in denen die betreffende Gebietskörperschaft die von der Kommission geprüfte Beihilfe aus eigenen Mitteln gewähren wollte bzw. gewährt hatte.<sup>29</sup> Anlass zur Klage gab darüber hinaus nicht ein genehmigender, sondern ein die Beihilfe untersagender oder rückfordernder Kommissionsbeschluss.<sup>30</sup> Solche tatsächlichen Umstände liegen hier nicht vor, da es sich um eine genehmigende Kommissionsentscheidung handelt, die zudem einen anderen Mitgliedstaat betrifft.

---

<sup>25</sup> Vgl. EuGH, Rs. C-95/97 (Wallonische Region/Kommission), Slg. 1997, 1789, Rn. 6; siehe auch *N. Niejahr*, in: *Montag/Säcker*, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 83.

<sup>26</sup> Vgl. EuGH, Rs. C-95/97 (Wallonische Region/Kommission), Slg. 1997, 1789, Rn. 6. Weitere Nachweise bei *Dörr*, in: *Grabitz/Hilf/Nettesheim*, Recht der Europäischen Union, Art. 263 AEUV, Rn. 11.

<sup>27</sup> Siehe etwa EuG, verb. Rs. T-132/96 u. 143/96 (Sachsen u. VW AG/Kommission), Slg. 1999, II-3663, Rn. 81 ff.

<sup>28</sup> Siehe oben unter 2., S. 5: Mitgliedstaaten, Personen, Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können, insbesondere der Beihilfeempfänger, Wettbewerber und Berufsverbände“.

<sup>29</sup> Bspw. EuG, verb. Rs. T-132/96 u. T-143/96 (Sachsen u. VW AG/Kommission), Slg. 1999, II-3663, Rn. 84, mit weiteren Nachweisen.

<sup>30</sup> Vgl. insgesamt *N. Niejahr*, in: *Montag/Säcker*, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 89 f.

Ob es **auch andere Interessen** gibt – etwa umweltpolitischer Natur –, die vor dem Hintergrund des EU-Beihilfenrechts als **ausreichend relevant für eine bloße Betroffenheit** eines (gebietsfremden) Bundeslandes angesehen werden können, lässt sich mangels einschlägiger Rechtsprechung **nicht mit Sicherheit beantworten**. Unterstellte man dies, so wäre zudem erforderlich, dass diese Interessen durch die Gewährung dieser Beihilfe in einer Art und Weise beeinträchtigt würden, die es erlauben würde, eine im Sinne der Plaumann-Formel adressatengleiche Stellung wie die des Vereinten Königreichs als Adressat des Kommissionsbeschlusses anzunehmen. Das ist zweifelhaft, da nicht ersichtlich ist, warum gerade ein oder mehrere Bundesländer im Vergleich zu allen anderen mitgliedstaatlichen Gebietskörperschaften gerade durch den Kommissionsbeschluss in besonderer Weise tangiert werden.

Es ist somit davon auszugehen, dass ein **deutsches Bundesland mangels individueller Betroffenheit keine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV** gegen den Kommissionsbeschluss in Sachen Beihilfemaßnahme für das AKW Hinkley Point C **erheben könnte**.

### 3.3.3. Bundestagsfraktionen

Soweit ersichtlich, hat es in der Rechtsprechung bisher keine Fälle gegeben, in denen (selbständige) Teile eines mitgliedstaatlichen Parlaments Nichtigkeitsklage erhoben haben. Entschieden wurde hingegen ein Fall, in dem ein deutscher Landtag erfolglos Klage nach Art. 263 AEUV erhoben hat.<sup>31</sup> Maßgeblich für deren Unzulässigkeit war zum einen die nach nationalem öffentlichen Recht zu beurteilende und in dem Fall fehlende Rechtspersönlichkeit des Landtages sowie die nicht bestehende Möglichkeit, die Klage in eine solche des Bundeslandes umzudeuten.<sup>32</sup> Die erstgenannte Voraussetzung entnahm das Gericht (EuG) der Rechtsprechung zur Parteifähigkeit von innerstaatlichen Gebietseinheiten.<sup>33</sup>

Versucht man diese Kriterien auf (selbständige) Teile von Parlamenten – hier Fraktionen des Deutschen Bundestages – zu übertragen, so stellt sich zunächst die Frage, ob das **deutsche (öffentliche) Recht den Fraktionen Rechtsfähigkeit** zuerkennt. Das ist nach § 46 Abs. 1 und 2 Abgeordnetengesetz (AbgG) der Fall, da danach Fraktionen rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im Deutschen Bundestag sind, die klagen und verklagt werden können. Sie können nach nationalem Recht somit als juristische Personen angesehen werden<sup>34</sup> und sind demzufolge auch nach Art. 263 Abs. 4 AEUV fähig, Partei einer Nichtigkeitsklage zu sein.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Siehe etwa EuG, Rs. T-236/06 (Landtag Schleswig-Holstein/Kommission), Slg. 2008, II-461. Zu weiteren Nachweisen vgl. Rn. 22 dieser Rechtssache. Auch das Rechtsmittel beim EuGH bleibt erfolglos, vgl. EuGH, Rs. C-281/08 (Landtag Schleswig-Holstein/Kommission), Slg. 2009, I-199 (abgekürzte Veröffentlichung).

<sup>32</sup> EuG, Rs. T-236/06 (Landtag Schleswig-Holstein/Kommission), Slg. 2008, II-461, Rn. 22 ff.; EuGH, Rs. C-281/08 (Landtag Schleswig-Holstein/Kommission), Slg. 2009, I-199 (abgekürzte Veröffentlichung), Rn. 22.

<sup>33</sup> EuG, Rs. T-236/06 (Landtag Schleswig-Holstein/Kommission), Slg. 2008, II-461, Rn. 22, mit weiteren Nachweisen.

<sup>34</sup> Vgl. *Braun/Jantsch/Klante*, Abgeordnetengesetz des Bundes, 2002, § 46 AbgG, Rn. 3.

<sup>35</sup> Zur maßgeblichen Anknüpfung an die nationale Verleihung der Rechtsfähigkeit, vgl. *Dörr*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Recht der Europäischen Union, Art. 263 AEUV, Rn. 22.

---

Hiervon ausgehend, stellt sich die Frage insbesondere nach der **individuellen Betroffenheit einer Bundestagsfraktion**. Ebenso wie bei den Bundesländern ist jedoch auch in Bezug auf eine Fraktion **nicht ersichtlich**, welche von deren Interessen durch Gewährung der Beihilfe in einer Art und Weise beeinträchtigt sein könnten, die es erlauben würde, eine im Sinne der Plaumann-Formel adressatengleiche Stellung wie die des Vereinten Königreichs als Adressat des Kommissionsbeschlusses anzunehmen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine oder mehrere Bundestagsfraktionen durch den Kommissionsbeschluss zum AKW Hinkley Point C im Vergleich zu (selbständigen) Teilen anderer mitgliedstaatlicher Parlamente in besonderer Weise berührt werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass eine Bundestagsfraktion jedenfalls **mangels individueller Betroffenheit keine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV** gegen den Kommissionsbeschluss in Sachen Beihilfemaßnahme für Hinkley Point C **erheben könnte**.

Hinsichtlich einer **Umdeutung** ließe sich allein daran denken, die Klage einer Bundestagsfraktion als eine solche des Bundestages anzusehen. Ungeachtet der Frage, ob eine solche Umdeutung rechtlich zulässig wäre, würde sie im Ergebnis kaum weiterführen. Denn auch dem Bundestag dürfte – ähnlich wie einem Landtag – als Organ des Gesamtverbandes Deutschland von Verfassungswegen keine Rechtsfähigkeit zukommen, so dass er im Rahmen des Art. 263 Abs. 4 AEUV bereits nicht parteifähig wäre. Ferner fehlt es dem Bundestag an einer Berechtigung, für den Gesamtverband Deutschland nach außen zu handeln und in dessen Namen Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 2 AEUV zu erheben.

#### 3.3.4. Unternehmen

Unternehmen werden von der Beteiligendefinition in Art. 1 Buchst. h) VerFO ausdrücklich erfasst, soweit deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können. Eine solche Interessenbeeinträchtigung wird explizit etwa bei Wettbewerbern angenommen, aber auch bei Beihilfeempfängern. Deren Klagen sind im EU-Beihilferecht entsprechend häufig zu verzeichnen. Auch hat sich zu den Voraussetzungen der individuellen Betroffenheit eine ständige Rechtsprechung herausgebildet. Von Bedeutung ist diese für den vorliegenden Sachstand nur hinsichtlich der im Wettbewerb zum britischen Beihilfeempfänger stehenden Unternehmen. Dass neben Beihilfeempfängern und Wettbewerbern eine weitere Gruppe von Unternehmen durch die Gewährung einer Beihilfe in ihren Interessen beeinträchtigt sein könnte, ist nicht ersichtlich. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die **Klageberechtigung der Wettbewerber**.

Hinsichtlich der Anforderungen an deren individuelle Betroffenheit wird in der einschlägigen Rechtsprechung nach den beiden Verfahrensstufen der Beihilfeprüfung unterschieden. Während für **Klagen gegen genehmigende Kommissionsbeschlüsse zum Abschluss der vorläufigen Prüfung** (erste Stufe) bereits der **Nachweis der Beteiligeneigenschaft** für die individuelle Betroffenheit genügt<sup>36</sup>, fordert die Rechtsprechung für **Klagen gegen positive Kommissionsbeschlüsse zum Ab-**

---

<sup>36</sup> Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 483; N. Niejahr, in: Montag/Säcker, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 101 – jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

---

**schluss des formellen Prüfverfahrens** (zweite Stufe) den **Nachweis einer spürbaren Beeinträchtigung der Marktstellung durch die Beihilfe**.<sup>37</sup> Auf den auf dieser Stufe additiv zu erbringenden Nachweis einer aktiven Verfahrensbeteiligung wird nach neuerer Rechtsprechung mittlerweile verzichtet<sup>38</sup>. Erfolgte jedoch eine Beteiligung am formellen Prüfverfahren, so soll dies bei der Beurteilung der individuellen Betroffenheit insgesamt positiv ins Gewicht fallen.<sup>39</sup>

**Grund für diese Differenzierung** sind die **Verfahrensrechte der Beteiligten in Gestalt des Rechts auf Stellungnahme, die nur im förmlichen Prüfverfahren bestehen**.<sup>40</sup> Beendet die Kommission ein Beihilfeverfahren bereits nach der ersten Verfahrensstufe, so haben Beteiligte nicht mehr die Möglichkeit, ihre Verfahrensrechte wahrzunehmen. Unter Verweis auf die Beteiligteigenschaft, die durch Darlegung eines Wettbewerbsverhältnisses zum Beihilfeempfänger nachgewiesen wird, können Wettbewerber geltend machen, dass die Kommission die Beihilfe nicht auf dieser Verfahrensstufe hätte genehmigen dürfen. Der EU-Gerichtshof prüft in diesen Fällen, ob ernste Zweifel an der Vereinbarkeit der (angemeldeten) Beihilfe mit dem Binnenmarkt bestanden haben und die Kommission infolgedessen verpflichtet gewesen war, das förmliche Prüfverfahren einzuleiten und Beteiligten die Gelegenheit zu geben, ihr Recht auf Stellungnahmen wahrzunehmen. Die Qualifizierung der Beihilfe als solche sowie deren mögliche Rechtfertigung im Lichte etwa der Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV ist dagegen nicht Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle.<sup>41</sup> Ist ein formelles Prüfverfahren hingegen durchgeführt worden, bestand die Möglichkeit die Verfahrensrechte wahrzunehmen, so dass für die individuelle Betroffenheit einer Wettbewerberklage ein

---

<sup>37</sup> Vgl. aus neuerer Zeit etwa EuG, Rs. T-601/11 (Dansk Automat Branche forening), Urt. v. 26.09.2014, noch nicht in amtl. Slg. veröffentlicht, Rn. 32 f., mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

<sup>38</sup> Siehe EuGH, Rs. C-260/05 P (Sniace SA/Kommission), Slg. 2007, I-10005, Rn. 57.

<sup>39</sup> So EuG, Rs. T-601/11 (Dansk Automat Branche forening), Urt. v. 26.09.2014, noch nicht in amtl. Slg. veröffentlicht, Rn. 34 f. („...erhebliche Gesichtspunkte im Rahmen der Beurteilung der Klagebefugnis...“), mit Nachweisen aus der Rechtsprechung. Ob hierdurch auch ein weniger an „spürbarer Beeinträchtigung der Marktstellung“ allerdings kompensiert werden kann, ist offen, vgl. auch *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 487.

<sup>40</sup> Siehe dazu sowie zu den nachfolgenden Sätzen dieses Absatzes *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 483; *N. Niejahr*, in: *Montag/Säcker*, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 101 – jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

<sup>41</sup> Eine Erstreckung der Kontrolle auf diese Aspekte besteht nur, wenn der Kläger sich nicht auf die Beteiligteigenschaft und die Verletzung seiner Verfahrensrechte beruft, sondern – wie bei Beschlüssen zum Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens – eine spürbare Beeinträchtigung seiner Marktstellung durch die Beihilfe geltend macht und nachweist, vgl. *N. Niejahr*, in: *Montag/Säcker*, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 102; *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 486 – jeweils mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

Mehr an Nachweis erbracht werden muss als die bloße Beteiligteigenschaft und das sich dahinter verbergende Bestehen eines Wettbewerbsverhältnisses.<sup>42</sup> Allein die aus der Beteiligteigenschaft begründete Wahrnehmung der Beteiligungsrechte im förmlichen Prüfverfahren genügt hierfür jedoch nicht.<sup>43</sup>

Im vorliegenden Fall erging der betreffende Kommissionsbeschluss – wie bereits erwähnt – zum Abschluss des förmlichen Prüfverfahrens, so dass **Wettbewerber** nur dann als **hiervon individuell betroffen im Sinne des Art. 263 Abs. 4 Var. 2 AEUV** angesehen werden können, **wenn sie eine spürbare Beeinträchtigung ihrer Marktposition durch die Beihilfe nachweisen können**. Hierzu müssen sie in stichhaltiger Weise darlegen, aus welchen Umständen sich im konkreten Einzelfall entsprechende Indizien für eine solche Beeinträchtigung ableiten lassen.<sup>44</sup>

### 3.3.5. Privatpersonen

Auch **natürliche Personen** werden von der **Beteiligendefinition in Art. 1 Buchst. h) VerfO ausdrücklich erfasst, soweit deren Interessen aufgrund der Gewährung einer Beihilfe beeinträchtigt sein können**. Einschlägige Urteile, in denen natürliche Personen gegen Kommissionsbeschlüsse in Beihilfeverfahren Nichtigkeitsklage erhoben haben, liegen – soweit ersichtlich – zwar nicht vor. Gleichwohl kann mit Blick auf die Rechtsprechung zu konkurrierenden Unternehmen geschlossen werden, dass natürliche Personen jedenfalls dann individuell betroffen sein können, wenn Sie in ihrer (selbständigen)<sup>45</sup> wirtschaftlichen Tätigkeit durch die Beihilfe (spürbar) beeinträchtigt werden.

Fehlt es hieran, ist zwar nicht ausgeschlossen, dass andere, nicht-wirtschaftliche Interessen beeinträchtigt sein könnten. Ob dies allerdings in einer Art und Weise der Fall sein kann, die es erlauben würde, eine im Sinne der Plaumann-Formel adressatengleiche Stellung wie die des Vereinten Königreichs als Adressat des Kommissionsbeschlusses anzunehmen, lässt sich nur mit Blick auf den Einzelfall, nicht aber allgemein beantworten. Jedenfalls müsste es sich um Interessen oder Umstände handeln, die die betreffende Person deutlich von allen anderen Personen unterscheiden würden. Vor diesem Hintergrund ist die **Annahme einer individuellen Betroffenheit**

---

<sup>42</sup> Vgl. EuGH, Rs. C-525/04 P (Lenzing/Kommission), Slg. 2007, I-9947, Rn. 30; EuG, Rs. T-601/11 (Dansk Automat Branche forening), Urt. v. 26.09.2014, noch nicht in aml. Slg. veröffentlicht, Rn. 41.

<sup>43</sup> So N. Niejahr, in: Montag/Säcker, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 99.

<sup>44</sup> Vgl. EuG, Rs. T-601/11 (Dansk Automat Branche forening), Urt. v. 26.09.2014, noch nicht in aml. Slg. veröffentlicht, Rn. 40. Mögliche Indizien sind etwa bedeutende Umsatzeinbußen, nicht unerheblichen finanziellen Verluste oder einer signifikante Verringerung der Marktanteile infolge der Gewährung der fraglichen Beihilfe, die Herbeiführung von Einnahmeausfällen oder eine weniger günstige Entwicklung als die, die ohne eine solche Beihilfe zu verzeichnen gewesen wäre, von Bedeutung kann zudem die Marktstruktur sein und die Anzahl der Wettbewerber (vgl. Rn. 42). Siehe dazu auch Pechstein, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn.485.

<sup>45</sup> Zur allenfalls ausnahmsweise bestehenden Klageberechtigung von Arbeitnehmervertretungen, siehe N. Niejahr, in: Montag/Säcker, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 109 ff., mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

---

**einer natürlichen Person durch den Kommissionsbeschluss in Sachen AKW Hinkley Point C wenig wahrscheinlich.**

### 3.3.6. Nichtregierungsorganisationen (NGOs)

Soweit ersichtlich, hat es **in der Rechtsprechung bisher keine Fälle gegeben, in denen NGOs eine (zulässige) Nichtigkeitsklage gegen Kommissionsbeschlüsse in Beihilfverfahren erhoben haben.** Wie sich aus der Beteiligendefinition in Art. 1 Buchst. h) VerfO ergibt, gehören diese auch nicht zu den hiervon ausdrücklich erfassten Beteiligten. Erwähnt werden insoweit lediglich Unternehmensverbände und Berufsverbände. Hierzu liegt eine ständige Rechtsprechung vor, die zwei Konstellationen einer individuellen Betroffenheit unterscheidet.<sup>46</sup>

Zum einen ist anerkannt, dass **Unternehmens- oder Berufsverbände anstelle ihrer Mitglieder Nichtigkeitsklage erheben können.**<sup>47</sup> Erforderlich ist insoweit der Nachweis, dass eines der Verbandsunternehmen insbesondere individuell betroffen ist. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen unter 3.3.4. verwiesen werden. Für NGOs, die in der Regel keine Unternehmen vereinen, wäre diese Konstellation allenfalls dann von Bedeutung, wenn der Grundsatz der stellvertretenden Klageerhebung auch für andere Arten von Mitgliedern, vor allem für natürliche Personen, gelten würde, diese also bei eigener Klage insbesondere individuell betroffen wären. Wie oben unter 3.3.5. bereits ausgeführt, ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass vor allem nicht-wirtschaftliche Interessen von Privatpersonen durch die Gewährung der Beihilfe in einer Art und Weise beeinträchtigt sein könnten, die es erlauben würde, eine im Sinne der Plaumann-Formel adressatengleiche Stellung wie die des Vereinten Königreichs als Adressat des Kommissionsbeschlusses anzunehmen.

Zum anderen können **Unternehmens- oder Berufsverbände auch aus eigenem und nicht nur abgeleitetem Interesse klagebefugt sein.** Das ist nach der bisherigen Rechtsprechung dann der Fall, wenn ihnen die **Position eines sog. Verhandlungspartners der Kommission** zukommt.<sup>48</sup> Den hierzu positiv entschiedenen Fällen lagen jeweils besondere Sachverhaltskonstellationen zugrunde, in denen die betreffenden Verbände bereits vor dem Verfahren aktiv am Zustandekommen der später geprüften Beihilferegelungen und sodann auch im Verfahren selbst beteiligt waren.<sup>49</sup> Darüber hinaus lagen weitere besondere Umstände vor, wie etwa die Nennung des Verbandes in dem angegriffenen Kommissionsbeschluss.<sup>50</sup> Diese besonderen Konstellationen dienen der

---

<sup>46</sup> Siehe EuG, Rs. T-601/11 (Dansk Automat BrancheForening), Urt. v. 26.09.2014, noch nicht in amtl. Slg. veröffentlicht, Rn. 37; siehe dazu auch *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 491 ff.

<sup>47</sup> EuG, Rs. T-601/11 (Dansk Automat BrancheForening), Urt. v. 26.09.2014, noch nicht in amtl. Slg. veröffentlicht, Rn. 37, mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung. Siehe auch *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 491, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung.

<sup>48</sup> Erstmals anerkannt in EuGH, verb. Rs. 67, 68 u. 70/85 (Van der Kooy/Kommission), Slg. 1988, 219, Rn. 22 f. Siehe dazu *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 492; *N. Niejahr*, in: *Montag/Säcker*, MüKo Wettbewerbsrecht, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 107.

<sup>49</sup> Vgl. die Wiedergabe der Rechtsprechung bei *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 492.

<sup>50</sup> Siehe EuGH, verb. Rs. 67, 68 u. 70/85 (Van der Kooy/Kommission), Slg. 1988, 219, Rn. 22 f.

---

Rechtsprechung seither als Leitschnur zur Beurteilung der individuellen Betroffenheit bei derartigen Klagen. Eine zulässige Nichtigkeitsklage lässt sich hierauf folglich nur ausnahmsweise stützen.<sup>51</sup> **Nicht ausreichend ist jedenfalls eine auch aktive Beteiligung am förmlichen Prüfverfahren.**<sup>52</sup> Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass NGOs – ungeachtet einer Beteiligung am förmlichen Prüfverfahren durch Abgabe von Stellungnahmen – **in der Regel nicht die Eigenschaft eines Verhandlungspartners der Kommission zukommt**, soweit nicht ausnahmsweise besondere Umstände vorliegen. Da solche Umstände im vorliegenden Fall nicht ersichtlich sind, würden **Nichtigkeitsklagen von NGOs gegen den Kommissionsbeschluss in Sachen Atomkraftwerk Hinkley Point C voraussichtlich an der fehlenden Klageberechtigung scheitern.**

#### 4. Ergebnis

Eine ohne weiteres zulässige Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV gegen den Kommissionsbeschluss in der beihilferechtlichen Sache AKW Hinkley Point C könnte allein die Bundesregierung im Namen Deutschlands erheben, soweit die zweimonatige Klagefrist nach Art. 263 Abs. 6 AEUV gewahrt wird. Mitgliedstaaten gehören nach Art. 263 Abs. 2 AEUV zu den sog. privilegierten Klägern, die im Verfahren der Nichtigkeitsklage ohne besondere Voraussetzungen an die Klageberechtigung gegen Organhandlungen vorgehen können.

Da Kommissionsbeschlüsse in EU-Beihilfeverfahren an den beihilfegewährenden Mitgliedstaat adressiert sind, kommt in allen übrigen Fällen eine Nichtigkeitsklage nur auf Grundlage von Art. 263 Abs. 4 Var. 2 AEUV in Betracht, soweit die potentiellen Kläger natürliche oder juristische Personen sind und insbesondere eine individuelle Betroffenheit nachweisen können. Dieser Nachweis erfordert für den Kläger eine Darlegung von Umständen, nach denen ihm eine adressatengleiche Stellung zukommt. Eine solche zeichnet sich dadurch aus, dass der Kläger durch die angegriffene Handlung in besonderer Weise berührt wird, die ihn von allen sonst betroffenen Personen unterscheidet und ihn insoweit ähnlich individualisiert wie den Adressaten einer Entscheidung (sog. Plaumann-Formel).

Die Anforderungen hieran haben in der beihilferechtlichen Rechtsprechung eine besondere Ausgestaltung erfahren. Diese umfasst allerdings nur die sog. Beteiligten im Sinne der sekundärrechtlichen Verfahrensvorschriften, zu denen insbesondere Wettbewerber und Unternehmensverbände gehören. Nur soweit die vom Auftraggeber genannten Unternehmen Wettbewerber derjenigen Firmen sind, die durch die Beihilfemaßnahmen in Sachen AKW Hinkley Point C begünstigt werden, könnten die erstgenannten unter der Voraussetzung, eine spürbare Beeinträchtigung ihrer Marktstellung durch die Beihilfemaßnahmen nachweisen zu können, Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV erheben.

Unter bestimmten Umständen ist in der Rechtsprechung auch die Klageberechtigung von nationalen Gebietskörperschaften wie Bundesländern anerkannt. Die insoweit notwendigen tatsächlichen Umstände liegen jedoch hier nicht vor.

---

<sup>51</sup> So die Beurteilung bei *Pechstein*, EU-Prozessrecht, 4. Auflage 2011, Rn. 492; und *N. Niejahr*, in: *Montag/Säcker, MüKo Wettbewerbsrecht*, J. EU-Rechtsschutz im Beihilfenrecht, Rn. 107.

<sup>52</sup> Vgl. EuGH, Rs. C-78/03 P (Kommission/ARE), Slg. 2005, I-10737, Rn. 58.



---

(Zulässige) Nichtigkeitsklagen im EU-Beihilferecht von Bundestagsfraktionen oder vergleichbaren selbständigen Teilen mitgliedstaatlicher Parlamente, privaten Personen oder NGOs hat es – soweit ersichtlich – bisher nicht gegeben. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass auch deren Interessen durch eine Beihilfe beeinträchtigt sein können und sie daher als Beteiligte eines entsprechenden Kommissionsverfahrens angesehen werden könnten. Für eine individuelle Betroffenheit wäre darüber hinaus allerdings erforderlich, dass sie durch den betreffenden Kommissionsbeschluss adressatengleich individualisiert würden. Besondere Umstände oder Eigenschaften, die Bundestagsfraktionen, private Personen oder NGOs von allen anderen betroffenen Personen oder Institutionen unterscheiden, sind hinsichtlich des Kommissionsbeschlusses in Sachen AKW Hinkley Point C nicht ersichtlich, so dass Nichtigkeitsklagen dieser Kläger voraussichtlich an der individuellen Betroffenheit scheitern würden.

- Fachbereich Europa -